

4221

KR-Nr. 329/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 329/2001 betreffend
keine ÖV-Finanzierung mit Strassengeldern**

(vom 17. November 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. November 2002 folgendes von Kantonsrat Adrian Bergmann, Meilen, am 29. Oktober 2001 eingereichte Postulat überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Strassengesetz sinngemäss so anzupassen, dass Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr im Strassenbereich in Zukunft nicht mehr mit Geldern für den Strassenbau (unter anderem Strassenfonds) finanziert werden dürfen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das Postulat greift in das komplexe Finanzierungssystem im Strassenwesen ein und fordert eine Klärung der Mittelflüsse in der Weise, dass Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr im Strassenbereich nicht mit Strassengeldern gedeckt werden dürfen.

Die Baudirektion, die Volkswirtschaftsdirektion, die Direktion für Soziales und Sicherheit sowie die Finanzdirektion haben auf Grund verschiedener politischer Vorstösse bereits im Jahr 2002 eine Vorlage für ein «Gesetz über die Strassenfinanzierung» vorbereitet, die u. a. die Bereitstellung von allgemeinen Staatsmitteln zur Finanzierung von «Besonderen Strassenaufgaben», wie solchen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr, vorsah. Dabei war auch ein Antrag auf Abschreibung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse, insbesondere des vorliegenden Vorstosses, vorgesehen.

Angesichts der sich verschlechternden Staatsfinanzen und der Arbeiten am Sanierungsprogramm 04 erwies sich jedoch in der Folge eine Fortsetzung dieses Gesetzgebungsprojekts als nicht mehr angezeigt. Die mit dem vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen der Finanzierung von Anlagen für den öffentlichen Verkehr im Strassenbereich (z. B. Aufwendungen für die Busbeschleunigung sowie Investitionen

für Verkehrs- und Steuerungsanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen) bedürfen einer klaren Regelung. Handlungsbedarf besteht jedoch bekanntlich in Bezug auf das Finanzierungskonzept für die Strassen insgesamt, während sich das vorliegende Postulat lediglich auf ein Teilproblem beschränkt. Eine auf diese Frage beschränkte Regelung würde die komplexen Fragen der Strassenfinanzierung nicht nachhaltig lösen.

Die Klärung dieser Fragen führt in vielschichtige Probleme auch im Zusammenhang mit anderen, überkantonalen Finanzierungselementen (insbesondere NFA, Agglomerationsverkehr usw.) und zieht allenfalls auch die Revision weiterer kantonaler Gesetze wie des Personenverkehrsgesetzes nach sich. Eine umfassende und politisch tragfähige Lösung kann daher nicht erarbeitet werden, bevor sich die Auswirkungen sowohl der NFA als auch weiterer Gesetzesprojekte des Bundes, die eine grosse finanzielle Tragweite für die Kantone aufweisen, auf die Finanzierungsgrundlagen des Kantons Zürich genügend deutlich abzeichnen. Sobald dies klar ist, wird der Regierungsrat die zuständigen Direktionen (Baudirektion, Direktion für Soziales und Sicherheit sowie Volkswirtschaftsdirektion) beauftragen, im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Diese wird auch eine ausgewogene Lösung zur Finanzierung der Anlagen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum enthalten.

Im Übrigen werden die Strassenanpassungen im Zusammenhang mit dem Bau der Glattalbahn durch den öffentlichen Verkehr und die damit zusammenhängenden Ergänzungen des Strassennetzes durch besondere Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln und nicht durch Gelder des Strassenfonds finanziert.

Bei dieser Sachlage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 329/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi